

Reformation der Stadt Steyrerischen Füer ordnung:

Folget was von gmeiner Stadt an Feüer Sprizen, Waßer amper Feüer Leithern, Feüer Hagen, Hakhen, Säpelln und anderen Benötigten
unterhalten wirdt.

Es ist aber hierbey vorzüglich die Anmörkhung zu machen und die natürlichsste Volge, das alle die jeniche Feüer Requisiten, welche in dene verschiedenen Orthen aufbehalten werden, eine totte vergebliche, und unnuze Sache seyen, wan nicht jedes deren selben, von eigends derzue angewisenen Parthejen richtig besorget, also von denen jenichen Voraths Orthen, also gleich abgeholt, ad locum incendii gebracht, von allen was jeder Theill zu übernehmen, und übernohmen hat der sorgfeligste Gebrauch gemacht, und einmallen verlaßen werde, biß das Feüer volkhomen gelöscht, und disige Requisiten widerumen in ihre gehörige Stöllen zurukh gebracht worden, dahero eines von dene notwendigsten Sachen sein will, das von jeder Profesion ein eigener Feüer Meister jederzeit benent seye, denen bey schwerer Straf und Verantwortung aufgetragen seyn solle, die samentliche Gesellen seiner Zunft zu dem richtigen Volzug anzuhalten, wozue sie in diser Feüer Ordnung angewisen werden, damit sich aber keiner derenselben mit der unwißenheit entschuldigen könne, weillen selbe ser oft verwechslet werden, so solle bey allen Handwerkhs zusammen konften deren außgewisene Verichtung kürzlich aber mit allen ernst und bey unaußbleiblicher schwerer Straf, ihnen auf das Herteste eingebunden werden

Nicht weniger solle dene Vaßziechern, Nachwachtern, Holzmeistern mit denen ihren zuegeteilten Tagwerkhern, bey wirkhlichen Personal Arest und Leibs Straf der geweßene Auftrag hiemit gemacht seye, alles das jeniche

Reformation in Stadt Hagenau
für Ordnung

Sollt auch von gewisse Zeit die fünf Pfizen, Knecht, Bürger, freier
Litteren, freier Hagen, Hagen, Bürger und andere Litteren
unter sich sein wird.

Es ist aber hierbey vorzüglich als Anweisung zu machen, und die
Hütlichste folgt, dass alle die freier freier reynlichen, welche in
ihrem Hagen oder auf Befehl werden, nicht sollen, dass
geblift, und andere nicht sollen, wenn nicht freier ihnen selbst, von
eigentlich letzten Anweisung, Parthejen nichtig besorget, also
von ihrem freier vorüber oder, also nicht abgeleitet, ad locum
incendi gebracht, von allen auch freier Hagen zu überweisen, und
überweisen für die sorgfältigste gebrauch gemacht, und in allem
verlassen werden, bis die freier vollkommen gelöst, und alle
reynlichen wieder in ihre gehörige Hagen zurück gebracht
werden, dass nicht von ihrem notwendigen sein sie will, dass
von freier Profession sie nicht freier nicht freier Hagen
sollt, ihnen bei freier Hagen und Verantwortung aufgetragen
sind sollt, die reynlichen gebildet sind zu ihre richtigen
volzug zurückzuführen, worüber sie in ihrer freier Ordnung Anweisung
werden, damit sich über diesen Anweisung mit der Anweisung
entschieden sein, welche selbst sie oft Anweisung werden, so
sollt bei allen Hagen der freier Hagen keine Anweisung
Vorrichtung zurückzuführen, aber mit allen reynlichen und bei Anweisung
Hagen Hagen, diese auf die freier sie gebildet werden.
Nicht weniger sollt ihnen Anweisung, weilt werden, folgen sollen
mit ihrem ihre gebildet Anweisung, bei wichtigen Personal
und Liebe Hagen der Anweisung auf freier Hagen, also die freier

[Seite 2]

auf das genaueste zu volziehen, worzue sie in diser Feuer Ordnung verbunden werden, damit aber jederman wiße wo die großen Feuer Sprizen, und andere derley Feuer Requisiten vorziglich aufbehalten werden, so solle in Hinkhonft die große Feuer Sprizen

No. 1 bestendig unter dem Ennßthurn
in dem eigends hierzue gemachten Verschlag
stehen, worzue alzeit 4 Schlissln anzu-
treffen sein sollen, aso einer bey einen
geistl. Hr. ober Stadt Cammerer, welcher
zu allen Zeithen die Obsorg über die
Feuer Sprizen haben wird, einer bey
dem Stadt Unter Cammerer, einer bey
dem Zimermeister, dan der 4te bey dem
Thorwarter untern Ennßthor, Dirigiren
werden selbe derzeit, der Hagenauer
Gloken Gießer, und Simme Bixenmacher
denen werden beystehen, und sich bey
diser Sprizen aso gleich einfinden und selbe
mit Fortbringung, Anstöhlung und Treibung
des Wassers auf das Möglichste besorgen
und ohne augenscheinlicher Lebensgefahr
bey ohnaußbleiblicher schwerer Straf
einmahlen so lang
es die Noth erforderth verlassen, alß
die Radschmidt, Leederer, Fleischakher, Huefschmidt,
Nadler, Bökher und Binder wie auch Bräuer ingleichen
der Holzmeister in der Stadt mit seinen
Tagwerkhern. – Die Feuer Sprizen

No. 2 stehet in dem nemlichen Verschlag
unter dem Enßthor, und werden sie
dermahlen dirigiren, den Reilbacher Kupferschmidt
und Winterl Schloßer, denen sollen
auf obgedachte Arth beyzustehen schuldig

[3]

sein, die Kupferschmidt, Klampferer
Lebzelter, Färber, Kürschner, und Saifensieder
ingleichen den Holzmeister in Enßtorf
mit seinen Tagwerkhern.
Und zumahlen in eben disen Verschlag
wenigstens 70 Feür Amper, nebst
verschiedenen Handsprizen, Hakhen und
Säpellen verwarten aufbehalten werden, so sollen
die Schneider Gesölln sich ebenfals alda
einfinden, und allen disen Vorath daselbst
abzuhollen, zu dem Orth der Gefahr zu
überbringen, und alda mit Zuereichung
des benötigten Waßers sich gebrauchen zu
laßen schuldig seyn. – Die Feuer
Spritzen

No. 3 stehet in Bruederhauß, die Schlißl
hierzue, sein dermallen in gedachten
Hauß im gmein Zimmer bey dem Herzog
Schrtschmidt, und Sebastian Kögl Feilhauer,
dirigiren werden selbe, der Lindmair
Bixen Macher und der Großauer in
Wiserfeldt, dise werden auf obgedachter
Orth zu besorgen haben, die Millner,
Papirer und Mößerer Gesölln, welche
auch ebenfals die in diser Hüthen ver-
warte 30 Feür amper nebst denen
Spritzen, Hakhen und Säpellen **unterinsteog?**
mit zu dem Orth der Gefahr zu überbringen
haben.– Die Feür Spritzen

No. 4 befindet sich in der **Casaer?**, solche
wird dirigiret von dem Träxler in der
Enge und dem Großauer Zirkl Schmidt in
der Mittern Gaßen, und zumahlen

Ist Schwund
 im Atract
 zuzusetzen
 Borden

gien, die Lustschicht, Thunfische
 Leber, Fische, Linsen, und die folgenden
 in gleiche Theile zu theilen
 mit einem Becherglas.

und zumeist zu dem Ihre Herrschaft
 wenigstens 30 frische Augen, welche
 das Finken Finkenstrich, setzen und
 diegelte ^{inwendig} aufbewahren wird, so polier
 die Finken geschlecht zu befeuchten alle
 nicht mehr, und alle Ihre vorerwähnten
 abzuholen, zu dem soll das geschlecht zu
 überbringen, und alle mit zurechtung
 die benötigten weissen zu geschlecht zu
 lassen dieelig pruge, die frische
 Strichen

Similiter

No 3. Das ist in bräunlich, die
 Finken, wie Thunfische in gelbten
 Linsen im Jahre zumeist die
 Lustschicht, und Sebastian Linsen
 Strichen werden gelbe, die Linsen
 Linsen mehr und die geschlecht in
 wasser selbe, die werden aus abgelesen
 soll zu Linsen setzen, die Linsen
 Linsen und Mören geschlecht, welche
 aufbewahren die in Linsen setzen von
 wasser 30 frische Augen welche
 Strichen setzen und diegelte unter
 mit zu dem soll das geschlecht zu
 überbringen. die frische Strichen

No 4. Linsen in der Linsen, polier
 wird dirigiert von dem Linsen in der
 Linsen und dem geschlecht die Lustschicht in
 die Linsen geschlecht, und zumeist

[4]

dise so woll, auf dem jenichen Wagen
auf welchen sie stehet überall kan
hingefürt, aso auch wan es die Noth
und Umständt erfordern, von solchen
kan abgehoben, und über alle Stiegen
jedes Zimer, und Böden kan getragen
werden, so solle denen burgl. Vaß
Ziehern ihre unvermeidliche Schuldikheit
seyn, sich aso gleich dabey einzufinden
dieselbe so woll mit hin und wider
Führung, Tragung, und Treibung
des Waßers zu besorgen, maßen
mit diser Gathung, in, mit einer großen
Spritzen sonst on zuekomlichen Orthen
der Beste gebrauch kan gemacht
werden, denen werden die Frim-
werkhschloßer und die Schuehemacher
Gesölln aso gleich beystehen, und
die, bey besagter Spritzen befündlichen
Feyr requisiten, dahin wo es die Noth
erforderth, und wo hin es wird befohlen
werden zu überbringen. – Die

ebenfalß zum Führen und Tragen
zue gerichtete Feüerspritzen
No. 5 stehet in dem Verschlag bey dem
Spithall, die Schlisßl hierzue befinden
sich alda, und in der Behamischen
Behaußung, dirigiren sollen selbe

Similiter

Es se wolt, rief dem fünften ruff
auf welche in Post überall ihre
Fingerhüte, als auf was es die rote
und im Stundt 17. 10. 10. 10. von post
ihre abgefahren, und über alle Dörfer
in Feldt zu sein, und Löhne ihre abzugeben
werden, so, wie ihre Länge des
Grafen ihre unvermeidlich geblieben
sind, weil es gleich lebend ruffend
es selbst so wolt mit seinem wirt
führung, Bewegung, und Löhnung
es wirt ruffend zu se vor dem, muss
mit ihrer gultung, in, mit ruffend
Hilfen, post an zu dem liffen es
es selbst abgefahren ihre gultung
werden, ihre werden als seine
wird fließen und die Post muss
gepölen es gleich briffen, und
die, die Löhne der Post liffen
sind abzugeben, alle was liffen
17. 10. 10. 10. und was sie es wird
werden zu überbringen. Es

De 10

Erhebung zum fischen und tragen
zur gerichtliche fischen
No 5. Post in ihre Postflug briffen
Hilfen, die fliffen fischen liffen
sind abzugeben, und in der Liffen
Liffen, die fischen posten selbst

[5]

dermahlen der Max Molterer Klingschmidt
in Erdl, und Benedict Holderer
Trächslers, denen sollen also gleich
beyzustehen schuldig sein, die Hamer-
schmidt, Kupferhamerschmidt, und Pfanen-
hamerschmidt, ingleichen die
Klingschmidt und Neygerschmidt Gesöllen,
welche ebenfaß die in disen Verschlag
aufbehaltene andere Feür requisiten
an das Orth der Gefahr **unterinsteog?**
zu überbringen haben.

Und ob es zwar einen jeden Burger, der
Pferdt hat, ohnehin seine eigene Pflicht und
Schuldigkeit ist, mit ihren Pferden nach
gehörten Feür Anschlag, oder sich
ergebenden Feür Lermen, so gleich zu
dem jenichen Orthen mit selben zue zu
eillen, wo die Spritzen aufbehalten
werden, so solle doch zu noch beßerer
Aufmunterung dem ersten der mit seinen
Pferden sich bey einer Feür Spritzen einfindet
zur Erkentlichkeit 2 fl dem anderen 1 fl
dem 3. und jeden die mit ihren Pferden
hiebey und Zueführung des Waßers fleißige
Dinst leisten 45 xr abgereichet
werden.

Die Nachtwachter überhaubt und der Holz-
meister in Steyrdorf mit allen Tagwerkern
in Steyrdorf Aichet und Erdl, sollen auf
dem ersten entstandenen Feür Lermen
bey wirklichen Personall Arest ohn gleich
dahin eillen, wo die Feüers Gefahr

[6]

entstanden, und die am ersten dabey
siech befindende Feuer Leüthern und
Feür Häagen, in all möglicher Geschwin-
dikeit dahin tragen, hinach aber
nach Erfordermäß und guet befunden
bestendig und fleißig, zu allen was
ihnen anbefohlen wird gebrauchen
lassen, und zumahlen in dergleichen
leidigen Begebenheithen högst nöttig
ist, das jeder Burger bey entstandener
Feürs Gefahr vor seinen Hauß ein
Vaß oder Wahnne mit Waßer an
gefühlter stehen habe, als wird
solches jeden in Sonderheit anbefohlen
denen auch jedweder gehorsamlich
nach zu leben, und bey schweher
Anthung dem richtigsten Volzug
zu leisten wissen wird.

Wo und waß führ Feuer Leithern, Feür Hägen,
Waßer Bodingen, Feuer Ämper, große
und Handsprizen in und vor der
Stadt dermahlen aufbehalten werden, und
fürohin bestendig zu unterhalten
seynd, gibt die à parte Anmörkhung

Inclusive des Paragraphi Decime Tertii
beliebt di gesamten P[aragr]aphi in suo este:

zuführend, und die am besten dafür
zu befördernde freien Litteratur und
freie Güter, in alle möglichste geistliche
Licht des Tages, durch alle
auf der Fortschritt und Gottesfurcht
Lust und Ehrlichkeit, zu allen weis
igen Aufzucht und geistlichen
Lustern, und zu mehr in der
Lustigen Lage der freien Geistlichkeit
ist, so jeder Bürger bei der Fortschritt
Lust gefast vor jedem Schritt in
Lust oder Lustern mit Wissen und
Geistlichen Lustern, als wird
Lust jeder in besonderer Lust
Lust und Fortschritt geistlich
Lustige Lust, und bei der
Lustigung der Lustigen Lust
zu Lustern Wissen wird,

Wohin
Lustige freie Litteratur freie Güter
Lustigen Lustern freien Gütern geistlich
und Lustigen in und vor der
Lust Lustern Lustern wird, und
Lustigen Lustern zu Lustern
Lust, gibt die à parte Lustigung

inclusive des Paragraphen Secimus Tertij
Lustigen Lustern Lustern in Lust.

[7]

Decimo Quarto: Was aber die übriche
anoch nicht benente Handwerkhs Zunften
betrift, so sollen di Feilhauer, Scher-
mößerer, Schärschmidt, Letschloßer,
Ahlsmidten, Zweekhschmidt sich von denen in der Nehe
befündlichen Vüertl Meistern, oder wo
einige derley anzutrefen, mit Feüer
Ämper versehen, mit selben ungesaumt
an das Orth der entstandenen Feürs Gefar
zue eillen, damit retthen, alle Mühe
Fleiß und Arbeith nach allen Kreften an
wenden, damit das Feür gedempfet, und
all weithere Gefahr verhüettet werde

Decimo Quinto: Die Traxler, Dischler,
Glaser, Güertler und Birstenbinder
Gesölln sollen ebenfalß von denen
jeden in der Naehe sich befündlichen
Vüertl Meister, oder jenen Orthen, alwo
die große Spritzen aufbehalten werden,
sich mit denen alda ebenfalß verwarten
Handspritzen versehen, damit dem
Feüer zue eillen, und damit die
möglichste Dienst zu leisten schuldig
seye. Hingegen sollen

Decimo Serto: die Buechtrucker, Buechbinder,
Weißgärber, Zeügmacher, Schniermacher,
Kampelmacher, Hafner und Hueterer
Gesölln mit Zuereichung des Waßers
in allen Orthen, wo solches erforderlich

Decimo Quarto: was aber die übrige
 anoy nicht brante fündwird zu
 Schrift, p. polne die fündwird
 mößwird, fündwird, fündwird
 Gwalsfuit juf von henn in der
 befundlichen fündwird, oder
 einige anoy anzufehen, mit fünd
 ringen fündwird, mit polne
 an Body der mit henn fündwird
 zu rillan, demit rillan, alle
 fündwird und erbitz wuf alle
 wofur, demit die fündwird, und
 all wofur gefest fündwird

Decimo Quinto: die fündwird,
 Gwalsfuit, gürdler und
 fündwird polne fündwird von
 fündwird in der wuf juf
 befundlichen fündwird, oder
 die große fündwird auf
 fündwird mit henn alle
 fündwird fündwird, demit
 fündwird zu rillan, und demit
 mößwird die fündwird
 juf fündwird polne

Decimo Sexto: die fündwird,
 fündwird, fündwird, fündwird,
 fündwird, fündwird, fündwird,
 fündwird, mit fündwird
 in alle fündwird, oder

[8]

all möglichste Mühe und Fleiß an wenden.

Es ist aber

Decimo Septimo: Jeder Burger überhaupt schuldig (der Högste wende es auf alzeit gnädig ab) wan eine Feüers Gefahr entsteht: 1 oder 2 Dienstbothen mit Feüer Amper oder Schafern an das Orth der Gefahr zum Retthen hinzuschikken wie dan

Decimo octavo: alle Burger und Inwohner überhaupt, welche vermög diser Ordnung nicht besonders und specialiter angeordnet seyn, sollen sich so bald ein Feüers Lermen entstehet, ebenfalß mit Feüer Amper, Schäfer, oder Spritzen, dahin wo das Feüer außgebrochen, begeben umb nach allen Kräften löschen zu helfen.

Nota Bene: vigesimo primo. muß vertiret werden: in p[aragra]phom decimom nonum.

all möglichste Mühe und Fleiß zu verwenden
ist abzu

Secundo septimo: In den Ländern über
welche die Könige die Rechte worden ist auf
alzeit gültig ab: von dem Fürsten
gestiftet: in den 2. Briefbüchern
mit Fürst August oder Fürst zu
den gestiftet zum selben Fürstlichen
in den

Secundo octavo: alle Länder in die wofür
überhaupt, welche vermög des ordnung
nicht Legation und specialiter aussonn
sind; sollen ganz so bald in Fürst
Ländern entstehen, obgleich mit Fürst
August, Fürst, oder Fürst, in dem
wo die Fürst ausgebrochen, Legation
und auf allen Ländern lösen zu
lassen.

Nota bene: vigesimo primo: nicht
verloren wird: in Buchum Secundum
nonum.